

taxlex

FACHZEITSCHRIFT FÜR STEUERRECHT

Top Thema

Automatische und diskretionäre Inflationsanpassung für 2025

Umsatzsteuer

Sacheinlage und USt:
die Qual der Wahl?

Lohnsteuer & Sozialversicherung

Pensionsaufschub der
Alterspension

Verfahrensrecht

AbgÄG 2024: die neue
Vorschrift des § 27a BAO



TAXLEX.MANZ.AT

ISSN 1813-4432

Automatische und diskretionäre Inflationsanpassung für 2025

BEITRAG. Die mit dem Teuerungs-Entlastungspaket Teil II, BGBl I 2022/163, in § 33 Abs 1 a iVm § 33 a EStG eingeführte Inflationsanpassung soll die infolge der kalten Progression entstehende steuerliche Mehrbelastung durch Anpassung der Tarifstufen bis 1 Mio Euro sowie bestimmter Absetz- und mit dem Tarif in Verbindung stehender Grenzbeträge abgelten. Das Progressionsabgeltungsgesetz 2025¹⁾ (PrAG 2025) setzt die automatische Inflationsanpassung iHv zwei Dritteln sowie weitere, diskretionäre Maßnahmen zum Ausgleich des dritten Drittels für 2025 um. Wie auch 2024 werden im Rahmen des Ausgleichs des dritten Drittels die Tarifgrenzen der ersten bis fünften Einkommensteuerstufen um mehr als zwei Drittel (zusätzlich um 0,5%) sowie Absetzbeträge und damit in Zusammenhang stehende Grenzbeträge um die volle Inflationsrate von 5% angehoben. Die mit der Inflationsanpassungsverordnung 2025²⁾ kundgemachten Beträge sind damit überholt. **taxlex 2024/80**



Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ **Sabine Kanduth-Kristen**, LL.M., StB, ist Universitätsprofessorin an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Institut für Finanzmanagement, Abteilung für Betriebliches Finanz- und Steuerwesen und Mitglied der Forschungsgruppe anwendungsorientierte Steuerlehre (FAST).

A. Anwendungsbereich der automatischen Inflationsanpassung

Gem § 33 Abs 1 a EStG unterliegen neben den Grenzbeträgen der ersten fünf Tarifstufen gem § 33 Abs 1 EStG bislang folgende Beträge der Inflationsanpassung zur Abgeltung der kalten Progression:

- Tarifstufen des § 33 Abs 1 EStG bis 1 Mio Euro;
- Beträge gem § 33 Abs 4 EStG: Alleinverdiener-, Alleinerzieher- und Unterhaltsabsetzbetrag samt Einkunftsgrenze;
- Beträge gem § 33 Abs 5 Z 1 bis 3 EStG: Verkehrsabsetzbetrag und Zuschläge zum Verkehrsabsetzbetrag samt Einkunftsgrenzen;
- Beträge gem § 33 Abs 6 EStG: Pensionistenabsetzbetrag samt Einkunftsgrenzen;
- Beträge gem § 33 Abs 8 EStG: Negativsteuerbeträge (SV-Rückerstattung, SV-Bonus).

Weiters sind die in § 1 Abs 4, § 34 Abs 4 zweiter Teilstrich, § 35 Abs 1 dritter Teilstrich, § 42 Abs 1 Z 3 und Abs 2 EStG, § 99 Abs 2 Z 2 und § 102 Abs 3 festgesetzten Beträge sowie die Einkunftsgrenzen des § 4 Abs 4 Z 8 lit b EStG entsprechend anzupassen.

Mit dem PrAG 2025 wird die automatische Inflationsanpassung ab 2026 auf folgende Beträge ausgeweitet (für 2024 erfolgte die Anpassung in § 124b Z 449 EStG und für 2025 sieht das PrAG 2025 eine Valorisierung vor):

- Freigrenze für das Jahressechstel gem § 67 Abs 1 Satz 2 und 3, § 41 Abs 4 zweiter Satz und § 77 Abs 4 Satz 1 EStG;
- Grenze für die Anwendung der 30% gem § 41 Abs 4 Satz 4 EStG sowie in § 77 Abs 4 letzter Satz EStG.

B. Inflationsangepasste Beträge für 2025

1. Automatische Anpassung gem § 33a Abs 4 EStG

Der Progressionsbericht 2024 von IHS und WIFO v 3. 7. 2024³⁾ weist eine im Jahr 2025 auszugleichende Inflationsrate iSd § 33 a Abs 3 EStG iHv 5% aus (Durchschnitt der Inflationsraten von Juli 2023 bis Juni 2024). Insgesamt beläuft sich die kalte

Progression iSd § 33 a Abs 2 EStG im Jahr 2025 auf 1.989 Mio Euro.

Die im Jahr 2025 auszugleichende Inflation beträgt 5%, die kalte Progression 2025 beläuft sich auf 1.989 Mio Euro.

Für das Kalenderjahr 2025 regelt die Inflationsanpassungsverordnung 2025, BGBl II 2024/232 v 30. 8. 2024, die Anpassung der Beträge gem § 33 Abs 1 a EStG um zwei

Drittel der positiven Inflationsrate v 5%, sohin um 3,33%. Mit dieser Anpassung wird nach dem Progressionsbericht ein Betrag von 1.338 Mio Euro ausgeglichen.

2. Diskretionäre Maßnahmen gem § 33a Abs 5 EStG

Über den Ausgleich der verbleibenden 651 Mio Euro fasste der Ministerrat am 4. 7. 2024 einen Umlaufbeschluss⁴⁾ mit folgenden Maßnahmen:

- Anpassung der ersten fünf Tarifgrenzen um zusätzlich jeweils 0,5%-Punkte;
- volle Anpassung der Absetzbeträge samt zugehöriger Einkommens- und Einschleifgrenzen sowie der SV-Rückerstattung und des SV-Bonus;
- Anhebung der Tagesgelder auf € 30,- und der Nächtigungsgelder auf € 17,-;
- umfassende Attraktivierung des Kilometergeldes und des Kostenersatzes für öffentliche Verkehrsmittel;
- Anhebung auf einheitliche 50 Cent bzw 15 Cent für jede mitbeförderte Person;
- Verdoppelung der Obergrenze für Fahrräder auf 3.000 km;

¹⁾ BGBl I 2024/144.

²⁾ BGBl II 2024/232 v 30. 8. 2024.

³⁾ Ertl/Forstner/Reiter/Schröter/Baumgartner/Loretz, Progressionsbericht 2024, Studie im Auftrag des BMF v 3. 7. 2024. Der Bericht ist auf der Homepage des BMF abrufbar: <https://www.bmf.gv.at/rechtsnews/steuern-rechtsnews/Studien-Gutachten.html> (abgerufen am 3. 10. 2024).

⁴⁾ Abrufbar unter: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/medien/ministerraete/ministerraete-seit-dezember-2021/104a-ulb-4-jul.html> (abgerufen am 3. 10. 2024).

➤ Halbierung der Untergrenze für Fußgänger auf 1 km;

Mit dem Progressionsabgeltungsgesetz 2025 werden die Absetzbeträge um die volle Inflationsrate von 5% und die ersten fünf Tarifgrenzen um 3,83% angehoben.

- Anhebung des Beförderungszuschusses und Klarstellung der Inanspruchnahme;
- Erhöhung der Kleinunternehmergrenze im UStG auf € 55.000,-;
- Modernisierung und Vereinfachung des

Sachbezugs für Dienstwohnungen;

- Valorisierung der Freigrenze für sonstige Bezüge;
- Kinderzuschlag für Familien mit niedrigem Einkommen iHv € 60,- pro Kind für jeden Kalendermonat.

Die legislative Ausarbeitung erfolgte mit dem PrAG 2025, das als Selbständiger Antrag⁵⁾ im Budgetausschuss eingebracht und vom Nationalrat am 18. 9. 2024 sowie vom Bundesrat am 3. 10. 2024 beschlossen wurde.

3. Einkommensteuertarif und Absetzbeträge 2025

Der Einkommensteuertarif 2025 stellt sich nach der Inflationsanpassung wie folgt dar:

Einkommen	Grenzsteuersatz 2025	Einkommensteuer in €
€ 0,- bis € 13.308,-	0%	€ 0,-
über € 13.308,- bis € 21.617,-	20%	(Einkommen - 13.308) x 20%
über € 21.617,- bis € 35.836,-	30%	(Einkommen - 21.617) x 30% + 1.661,80
über € 35.836,- bis € 69.166,-	40%	(Einkommen - 35.836) x 40% + 5.927,50
über € 69.166,- bis € 103.072,-	48%	(Einkommen - 69.166) x 48% + 19.259,50
über € 103.072,- bis 1 Mio Euro	50%	(Einkommen - 103.072) x 50% + 35.534,38
über 1 Mio Euro	55%	(Einkommen - 1 Mio) x 55% + 483.998,38

Die Absetzbeträge und die damit in Zusammenhang stehenden Einkunftsbeiträge betragen 2025:

Bezeichnung	Beträge 2025
Alleinverdienerabsetzbetrag (§ 33 Abs 4 Z 1 EStG)	Bei einem Kind: € 601,- pro Jahr. Bei zwei Kindern: € 813,- pro Jahr. Für jedes weitere Kind: € 268,- pro Jahr. Einkunftsgrenze des (Ehe-)Partners: € 7.284,- pro Jahr.
Alleinerzieherabsetzbetrag (§ 33 Abs 4 Z 2 EStG)	Bei einem Kind: € 601,- pro Jahr. Bei zwei Kindern: € 813,- pro Jahr. Für jedes weitere Kind: € 268,- pro Jahr.
Unterhaltsabsetzbetrag (§ 33 Abs 4 Z 3 EStG)	Für das erste Kind: € 37,- pro Monat. Für das zweite Kind: € 55,- pro Monat. Für das dritte und jedes weitere Kind: € 73,- pro Monat.

Bezeichnung	Beträge 2025
Verkehrsabsetzbetrag (§ 33 Abs 5 Z 1 EStG)	€ 487,- pro Jahr.
Erhöhter Verkehrsabsetzbetrag samt Einkunftsstellen (§ 33 Abs 5 Z 2 EStG)	€ 838,- pro Jahr. Bei Anspruch auf Pendlerpauschale und einem Einkommen bis € 14.812,- pro Jahr. Einschleifung zwischen € 14.812,- und € 15.782,- auf € 487,-.
Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag gem § 33 Abs 5 Z 1 und 2 EStG samt Einkunftsstellen (§ 33 Abs 5 Z 3 EStG)	€ 790,- pro Jahr. Bei einem Einkommen bis € 19.424,- pro Jahr. Einschleifung zwischen € 19.424,- und € 29.743,- auf € 0,-.
Pensionistenabsetzbetrag (§ 33 Abs 6 Z 3 EStG)	€ 1.002,- pro Jahr. Einkunftsstelle des (Ehe-)Partners: € 2.673,- pro Jahr. Einschleifung zwischen € 21.245,- und € 30.957,- auf € 0,-.
Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag (§ 33 Abs 6 Z 1 und 2 EStG)	€ 1.476,- pro Jahr. Bei einem Einkommen bis € 24.196,- pro Jahr. Einschleifung zwischen € 24.196,- und € 30.957,- auf € 0,-.
SV-Rückerstattung (§ 33 Abs 8 Z 2 EStG)	Max € 487,- (bei Anspruch auf Verkehrsabsetzbetrag). Max € 608,- (bei Anspruch auf Verkehrsabsetzbetrag und Pendlerpauschale). Bei einer Einkommensteuer unter null. Erstattung von 55% der Werbungskosten iSd § 16 Abs 1 Z 3 lit a EStG (ausgenommen Betriebsratsumlagen) und des § 16 Abs 1 Z 4 und 5 EStG, gedeckelt mit den obenstehenden Beträgen.
SV-Bonus (§ 33 Abs 8 Z 2 EStG)	€ 790,- pro Jahr. Erhöhung des maximalen Betrags der SV-Rückerstattung bei Anspruch auf den Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag.
SV-Rückerstattung (§ 33 Abs 8 Z 3 EStG)	Max € 669,- pro Jahr (bei Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag). Bei einer Einkommensteuer unter null. Erstattung von 80% der Werbungskosten iSd § 16 Abs 1 Z 4 EStG, gedeckelt mit dem obenstehenden Betrag.

Der Kinderabsetzbetrag gem § 33 Abs 3 EStG, der Familienbonus Plus gem § 33 Abs 3 a EStG und der Kindermehrbetrag gem § 33 Abs 7 EStG unterliegen nicht der Inflationsanpassung iSd § 33 a EStG. Der Kinderabsetzbetrag ist – wie die Familienbeihilfe nach dem FLAG – seit 1. 1. 2023 jährlich mit dem Anpassungsfaktor gem § 108 f ASVG zu valorisieren. Für 2025 wurde dieser Anpassungsfaktor mit 1,046⁶⁾ bekannt gegeben.

⁵⁾ Siehe 2710 BlgNR 27. GP.

⁶⁾ Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der der Anpassungsfaktor für das Jahr 2025 festgesetzt wird, BGBl II 291/2024 vom 24. 10. 2024.

Der Kinderabsetzbetrag für 2025 wird daher € 70,90 pro Monat betragen.

Die übrigen anzupassenden Beträge sind unter Berücksichtigung des Progressionsabgeltungsgesetzes 2025 in folgender Höhe anzusetzen:

Einkunftsgrenze für die Behandlung als unbeschränkt steuerpflichtig (§ 1 Abs 4 EStG)	€ 13.308,-
Einkunftsgrenze iZm dem Arbeitsplatzpauschale (§ 4 Abs 4 Z 8 lit b EStG)	€ 13.308,-
Einkunftsgrenze des (Ehe-)Partners iZm dem Selbstbehalt für außergewöhnliche Belastungen (§ 34 Abs 4 zweiter Teilstrich EStG)	€ 7.284,-
Einkunftsgrenze des (Ehe-)Partners iZm dem Behindertenfreibetrag (§ 35 Abs 1 dritter Teilstrich EStG)	€ 7.284,-
Grenzbeträge für die Steuererklärungspflicht bei unbeschränkter Steuerpflicht (§ 42 Abs 1 Z 3 EStG)	€ 13.308,- € 14.517,- ⁷⁾
Grenzbetrag für die Steuererklärungspflicht bei beschränkter Steuerpflicht (§ 42 Abs 2 EStG)	€ 2.421,-
Freigrenze für sonstige Bezüge (§ 67 Abs 1, § 41 Abs 4 Satz 2 und § 77 Abs 4 EStG)	€ 2.570,-
Grenze für die Anwendung der 30% iZm sonstigen Bezügen (§ 77 Abs 4 und § 41 Abs 4 EStG)	€ 2.447,-
Ausgabenabzug bei Steuerabzug in besonderen Fällen und Sicherung der Besteuerung im Inland (§ 99 Abs 2 Z 2 EStG)	€ 2.421,-
Hinzurechnungsbetrag bei beschränkter Steuerpflicht (§ 102 Abs 3 EStG)	€ 10.888,-

C. Weitere Maßnahmen durch das PrAG 2025

1. Valorisierung von Diäten, Nächtigungsgeldern und Kilometergeld

In § 26 Z 4 EStG wird der Betrag für die pauschalen Tagesgelder für Inlandsdienstreisen mit Wirkung ab 1. 1. 2025 von € 26,40 auf € 30,- angehoben. Das pauschale Nächtigungsgeld wird von € 15,- auf € 17,- angehoben. Ebenso werden die Beträge in der Reisegebührevorschrift ab 1. 1. 2025 erhöht.

In der neuen Z 6 des § 4 Abs 4 EStG wird mit Wirkung ab 2025 eine Verordnungsermächtigung verankert, wonach der Bundesminister für Finanzen ermächtigt wird, die pauschale Berücksichtigung von Aufwendungen für die betriebliche Nutzung eines Kfz, Kraftrads oder Fahrrads durch Verordnung näher zu regeln und dabei im Interesse ökologischer Zielsetzungen Begünstigungen vorzusehen. Für den außerbetrieblichen Bereich gilt gem § 16 Abs 1 Z 11 EStG Entsprechendes. In der Reisegebührevorschrift wird ua das „amtliche Kilometergeld“ mit 1. 1. 2025 auf 50 Cent angehoben. Zudem wird verankert, dass 50 Cent pro Fahrkilometer auch bei Benützung

eines eigenen Fahrrads zustehen.⁷⁾ Für die Bewältigung zu Fuß wird die Mindest-Wegstrecke von 2 km auf 1 km verkürzt. Für die pauschale Berücksichtigung von Aufwendungen des Arbeitnehmers bei Verwendung von Massenbeförderungsmitteln wird in § 26 Z 4 lit f EStG eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Finanzen eingeführt, diese näher zu regeln und dabei im Interesse ökologischer Zielsetzungen Begünstigungen vorzusehen. Diese gilt gem § 16 Abs 1 Z 12 EStG auch für den Werbungskostenabzug.

2. Einführung eines Kinderzuschlags in § 104 EStG

In § 104 EStG wird mit 1. 1. 2025 ein Kinderzuschlag iHv € 60,- pro Kalendermonat eingeführt, der im Wege der gemeinsamen Auszahlung mit dem Kinderabsetzbetrag zu berücksichtigen ist. Er ist ab 2026 jährlich mit dem Anpassungsfaktor gem § 108f ASVG zu valorisieren. Die Regelung soll die in § 3d Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz bis 2024 vorgesehene Regelung fortführen.⁸⁾

Der Kinderzuschlag steht jeweils für den Zeitraum Juli bis Juni des Folgejahres (Anspruchszeitraum) zu, wenn für den jeweiligen Monat der Kinderabsetzbetrag gewährt wird. Kein Anspruch besteht ab Beginn des Kalendermonats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat. Voraussetzung für den Anspruch auf den Kinderzuschlag ist zudem, dass

- ▶ ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid für das dem Beginn des Anspruchszeitraumes vorangegangene Kalenderjahr vorliegt,
- ▶ in dem beim anspruchsberechtigten Steuerpflichtigen der Alleinerzieherabsetzbetrag oder bei ihm oder bei seinem (Ehe-)Partner gem § 106 Abs 3 EStG der Alleinverdienerabsetzbetrag berücksichtigt wurde und
- ▶ in dem steuerpflichtige Einkünfte gem § 2 Abs 3 Z 1 bis 4 EStG (Haupteinkunftsarten) ausgewiesen sind, wobei
- ▶ der Gesamtbetrag der Einkünfte unter Einbeziehung der Bemessungsgrundlage für die Steuer, die auf sonstige Bezüge entfällt (§ 41 Abs 4 EStG), den Betrag von € 25.725,- nicht überschreitet. Die Betragsgrenze unterliegt ab 2026 der Valorisierung mit dem Anpassungsfaktor gem § 108f ASVG.
- ▶ Leitet sich der Anspruch auf den Kinderzuschlag aus der Berücksichtigung des Alleinverdienerabsetzbetrages ab, steht er nur der alleinverdienenden Person oder dem (Ehe-)Partner gem § 106 Abs 3 EStG zu, der für die Beurteilung des Anspruches auf den Alleinverdienerabsetzbetrag maßgebend war.

Liegt per Juli noch kein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid vor, erfolgt für die unberücksichtigten Monate des Anspruchszeitraumes nach Vorliegen eines rechtskräftigen Bescheids eine Nachzahlung.⁹⁾

Gem § 124b Z 470 EStG hat der Bundesminister für Finanzen die wesentlichen steuerlichen Familienbegünstigungen hinsichtlich ihrer Verteilungswirkung sowie ihres Beitrags zur Verhinderung von Armut und Förderung der Erwerbsbeteiligung im Jahr 2029 zu evaluieren.

⁷⁾ Siehe auch 2710 BlgNR 27. GP 2.

⁸⁾ Vgl 2710 BlgNR 27. GP 4.

⁹⁾ Vgl 2710 BlgNR 27. GP 5.

3. Umsatzgrenze für Kleinunternehmer und Kleinunternehmerpauschalierung

In § 6 Abs 1 Z 27 UStG (Kleinunternehmerregelung) wird die nationale Umsatzgrenze für Kleinunternehmer (Kleinunternehmergrenze) ab 2025 auf € 55.000,- angehoben. Damit wird die mit dem AbgÄG 2024¹⁰⁾ geplante Grenze (€ 42.000,-) vor deren Inkrafttreten erhöht.

Parallel dazu wird in der Kleinunternehmerpauschalierung gem § 17 Abs 3 a EStG der bislang in § 17 Abs 3 a Z 2 erster Teilstich EStG enthaltene Überschreitungsbetrag gestrichen und die Umsatzgrenze ab 2025 mit dem UStG harmonisiert. Ergänzend werden die Maximalbeträge für die pauschalen Betriebsausgaben in § 17 Abs 3 a Z 4 EStG auf € 24.750,- (bei einem Pauschalsatz von 45%; 45% von € 55.000,-) und € 11.000,- (bei einem Pauschalsatz von 20%; 20% von 55.000,-) angehoben.

Überschreitet der Kleinunternehmer im laufenden Jahr die Kleinunternehmergrenze samt Toleranzregel (10%), entfällt die umsatzsteuerliche Befreiung ab dem Umsatz, mit dem die Grenze überschritten wird. Die einkommensteuerliche Pauschalierung ist in dem Fall für das gesamte Kalenderjahr nicht anwendbar.¹¹⁾

Erzielt der Kleinunternehmer im laufenden Jahr Umsätze innerhalb der Toleranzgrenze (€ 60.500,-), kann die Kleinunternehmerpauschalierung in Anspruch genommen werden. Es bleibt aber bei den oa Maximalbeträgen, so dass vom Überschreitungsbetrag berechnete pauschale Betriebsausgaben nicht geltend gemacht werden dürfen. ME wäre in Angleichung an die umsatzsteuerliche Toleranzgrenze eine Berechnung der Maximalbeträge von € 60.500,- wünschenswert. Im Folgejahr entfällt aufgrund der Überschreitung der Kleinunternehmergrenze von € 55.000,- die umsatzsteuerliche Befreiung, so dass auch die Kleinunternehmerpauschalierung gem § 17 Abs 3 a EStG nicht anwendbar ist.

4. Unterstützungsleistungen für Wohnen nach Unwetterkatastrophen

In § 2 a Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz werden durch einen Abänderungsantrag im Plenum des Na-

tionalrats¹²⁾ Unterstützungsleistungen im Bereich Wohnen eingeführt, die in Härtefällen einen Beitrag zur Abmilderung der längerfristigen Auswirkungen von Unwetterkatastrophen im Bereich Wohnen leisten sollen. Gem § 2 a Abs 2 Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz sind die Zielgruppe dieser Unterstützungsleistungen zur Wohnraumerhaltung und Wohnraumbeschaffung nach Unwetterkatastrophen Personen, die über einen Hauptwohnsitz in Österreich verfügen, diesen Wohnsitz katastrophengebunden nicht nutzen können bzw konnten und daher Wohnraum benötigen bzw benötigten und nicht in der Lage sind, den durch diese Katastrophe ausgelösten Verlust von Wohnraum selbständig mit eigenen Mitteln oder durch Unterstützung Dritter abzuwenden. Form und Höhe der Unterstützungsleistungen werden in den Richtlinien des Bundes gem § 6 Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz geregelt.

Schlussstrich

Die Inflationsanpassung für 2025 wird mit dem Progressionsabgeltungsgesetz 2025 umgesetzt. Neben einer Valorisierung der Tarifstufen, der Absetzbeträge und der damit in Zusammenhang stehenden Grenzbeträge sind ua eine Anhebung der Diäten und Nächtigungsgelder, des Kilometergelds, der Umsatzgrenze für Kleinunternehmer sowie der Kleinunternehmerpauschalierung und die Einführung eines Kinderzuschlags für einkommensschwache Familien vorgesehen.

¹⁰⁾ BGBl I 2024/113.

¹¹⁾ Vgl 2710 BlgNR 27. GP 3f.

¹²⁾ AA-427 BlgNR 27. GP.



rdb Genjus

Juristische Recherche
auf höchstem Niveau.

Sie wollen Zeit bei der Recherche sparen
und dennoch erfolgreich sein?
Die neuen **RDB Genjus Funktionen**
unterstützen Sie dabei!



manz.at/rdbgenjus

